

Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M. 1: 5000



Gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

GRUNFLACHEN § 5 ABS. 2 NR. 5



GRUNFLACHE (ZWECKBESTIMMUNG KINDERSPIELPLATZ)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG \$ 5 ABS. 2 NR.1



WOHNBAUFLACHE

FLACHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 ABS. 2 NR. 2



FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

DIESER ENTWURF ZUR 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNITZUNGSPLANES 1ST GFWÄSS \$\$ 2 UND 5 BAUGB AUPGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 5.9.1990 AUFGESTELLT DER BESCHLISS IST AMOS. 03. 1993 OFFENTLICH BEKANNIGE-MACHE WORDEN WARENDORF, DEN 05. 03. 1993

> DER STADTDIREKTOR I.A. STAINT, BAUDLREKTOR

DIESER ENIWORF ZUR 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTFRUNGSBERICHT HABEN GEWASS § 3 ABSATZ 2 Brugb in der zeit vom 15.03.1993 bis 16.04.1993 offent-LICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 16. 04. 1993

DER STADTDIREKTOR I.A. STWIT BAUDTREKTOR

DIESE 30 ANDERUNG DES FLÄCHENNYTZUNGSPLANES IST GEMÄSS 1 6 ANSATZ GERÜGE MIT VERFÜGUNG VOM 03 05,9 4 NEBST GERÄUTERUNGSBERICHT GERNEIMIGT WORDEN.

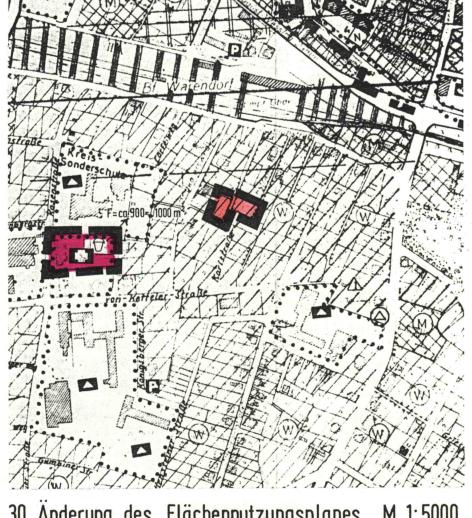
AZ.: 35 2.7 4 05 - 62/44

MINSTER DEN 03.66.94 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT NSTER

SCHRIFTFORRER BÜRGERMETSTER DIESE 30. ÄNDERUNG DES PLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH RESCHLISS DES RATES DER STADT VOM 05.07.1993 BESCHLOSSEN WORDEN, DER ERLÄUTERUNGS-BERICIT HAT VERFAHRENSMÄSSIG AN DER BESCHLUSSFASSUNG WARENDORF, DEN / 05.07.1993 BURGERMEISTER RATSMETGLIED DIE GENEUMIGUNG DIESER 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-

DIESER ENIWORF ZUR 30 - ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GFMÄSS § 3 ARSATZ 2 Baugb auf beschluss des rates der stadt warendorf vom 17. 12. 1992 - Öffentlich auszulægen.

WARENDORF, DEN 17. 12. 1992





FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF/ GRÖSSE DES SPIELPLATZES

GRENZE DES RAUMLICHLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FNP - ANDERUNG

"ERLÄUTERUNGSBERICHT" GEM. § 5 ABS. 5 BAUGB

ZUR 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT WARENDORF

STADTTEIL WARENDORF

1. UMWANDLUNG VON GRÜNFLÄCHEN (SPIELPLATZ) IN WOHNBAUFLÄCHEN

DURCH DIE VERLAGERUNG DER GRÜNFLÄCHEN VON CA. 150 M NACH WESTEN IN DEN BEREICH VON "FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF" (KIRCHE/KINDERGARTEN) AUS GRÜNDEN DER BES-SEREN PLAZIERUNG UND DER GÜNSTIGEREN NUTZUNGSZUFÜHRUNG STEHT DIE FLÄCHE FÜR WOHNZWECKE ZUR VERFÜGUNG.

2. AUFNAHME EINER GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ) INNERHALB EINER "FLÄCHE FÜR DEN GE-MEINBEDARF"

DURCH DEN VERRINGERTEN NUTZUNGSBEDARF DES KINDERGARTENS AUF DEM GRUNDSTÜCK DER KIRCHENGEMEINDE KANN EINE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ) VON CA. 900 - 1.000 OM INNER-HALB DER "FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF" EINGERICHTET WERDEN.

RECHTSCRUNDLAGEN

§§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRIEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNIMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NV 1984, S. 475). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NV S.124.)

§§ 1 - 4 UND 8 - 12 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH E VERTRAG VOM 31.08.1990 (BGB1.II S. 889, 1122)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Baunvo) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGB1. I S. 127)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VCM 20.06.1989 (GV NW 1989, S. 432) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 18.12.1990 (BGB1. I S.58)

STADT WARENDORF

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR.: 2.08 "ZWISCHEN ZUMLOHSTR U. VON-KETTELER-STR."

1. ANDERUNG

M:1:5000

WARENDORF, DEN 3.12.1992



PLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ, 5 Baugb und § 16 der hauftsatzung der staht warendorf vom 27. 09.1991 mit werkung vom 23. 07. 1994 öffentlich be-KANNIGEMACHT. WARENDORF, DEN 23.07.1994 DER STADTDIREKTOR Ι.Λ. STATE. BAUDIREKTOR